

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	41

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Social Work/Social Education)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 18.08.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Social Work/Social Education) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 21.05.2021 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird „Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch „Art. 9 S. 1, 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
2. Die Bezeichnung „ECTS-Kreditpunkte“ wird durchgängig durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Diese Regelung gilt nicht, wenn Studierende aufgrund einer Anrechnung über mindestens 30 Leistungspunkte verfügen.“
4. In § 7 Abs. 2 wird „§ 32 Abs. 1 Satz 2 ASPO“ durch „§ 32 Abs. 3 Satz 3 ASPO“ ersetzt.
5. In § 9 werden in der Überschrift die Worte „und Überleitungsbestimmungen“ gestrichen.
6. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.
7. In der Anlage wird jeweils nach der Bezeichnung „Grundlagenmodule Block I gem.“ der „§4 Abs. 2 RaPO“ durch „§ 5 Abs. 2 ASPO“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (englische Bezeichnung: Social Work/Social Education) nach dem Sommersemester 2023 aufnehmen.